

An den Grossen Rat

16.5090.02

BVD/P165090

Basel, 4. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2016

Schriftliche Anfrage Andreas Ungricht betreffend "Kosten für das tägliche Entfernen von Sprayereien an öffentlichen Gebäuden"

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Andreas Ungricht dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Fast täglich kann man sehen, wie Sprayereien, meist wüste Tags und politische Slogans, an öffentlichen Gebäuden entfernt werden müssen. Ein paar Tage darauf sind bereits meist die gleichen Stellen wieder verunstaltet. Das Volta-Schulhaus ist hier wohl am meisten betroffen, aber auch andere öffentliche Gebäude.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie hoch waren die Kosten in den Jahren 2014 und 2015 für das Entfernen von Sprayereinen an öffentlichen Gebäuden im Kanton Basel-Stadt?
- 2. Wie hoch waren die Kosten in den Jahren 2014 und 2015 für vorbeugende Massnahmen, wie z.B. spezielle Farbanstriche, Blech- oder Glasabdeckungen und Videokameras?
- 3. Was unternimmt man, um die Sprayer zu erwischen resp. zu ermitteln?
- 4. Wie hoch ist die Erfolgsquote, sind die Behörden mit dieser zufrieden?
- 5. Können die Täter, falls sie erwischt werden, zur Verantwortung gezogen werden?
- 6. Wenn ja, werden diese finanziellen Kosten auch von den Tätern getragen, oder werden diese Kosten schlussendlich doch von den Steuerzahlern getragen?

Andreas Ungricht"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren die Kosten in den Jahren 2014 und 2015 für das Entfernen von Sprayereien an öffentlichen Gebäuden im Kanton Basel-Stadt?

Die Stadtreinigung des Tiefbauamtes entfernt mit einem Team von Fachleuten, dem sogenannten "Spray-Ex Team", die Sprayereien im öffentlichen Raum bzw. an öffentlichen Gebäuden. Diese Reinigung geschieht jeweils sehr rasch, um den Reiz und den Nachahmungseffekt zu vermindern und um das saubere und gepflegte Stadtbild zu erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass Folgeverschmierungen nachhaltig ausbleiben, wenn Schäden regelmässig und schnell gereinigt werden. Die Kosten für das Entfernen von Sprayereien (Materialkosten und Personalkosten, ohne MwSt.) betrugen im Jahr 2014 674'000 Franken und im Jahr 2015 703'000 Franken.

2. Wie hoch waren die Kosten in den Jahren 2014 und 2015 für vorbeugende Massnahmen, wie z.B. spezielle Farbanstriche, Blech- oder Glasabdeckungen und Videokameras?
Der Schutzanstrich kann nur an Sichtbeton-Oberflächen angebracht werden, was den Einsatzbereich aufgrund der eher geringen Anzahl solcher Objekte (bsp. die Voltahalle und das Leonhards-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Schulhaus) stark einschränkt. Andere vorbeugende Massnahmen an öffentlichen Gebäuden, die das Tiefbauamt vornimmt, sind Malerarbeiten mit normalem Farbanstrich. Dazu zählt beispielsweise das Blaue Haus, wo die Schmierereien entfernt und sauber überstrichen werden. Die restlichen Objekte werden mit Heisswasser-Hochdruckreiniger oder Torbo-Glaspudermehl-Hochdruckreiniger bearbeitet. So werden etwa das befestigte Rheinbord und künftig auch die Stützbauwerke der Rheinuferpromenade «Undine» bei allfälligen Sprayereien aus Gründen des Gewässerschutzes mit dem System "Torbo" schonend gereinigt. Sobald es sich um Natursteinoberflächen handelt, wird auch in der Innenstadt nur ein Heisswasser-Hochdruckreiniger verwendet. Dazu gehören alte Stadtmauern und das Schulhaus St. Johann. Naturstein darf im Übrigen nicht mit einem Schutzanstrich behandelt werden, weil er atmen muss. Für die vorbeugenden Massnahmen werden jährlich rund 5'000 Franken aufgewendet.

3. Was unternimmt man, um die Sprayer zu erwischen resp. zu ermitteln?

In der Regel handelt es sich um Sachbeschädigungen gemäss Art. 144 Abs. 1 Strafgesetzbuch, also um Antragsdelikte. Sämtliche Fotos zu eingehenden Anzeigen werden katalogisiert und gesamtschweizerisch verglichen. Damit wird versucht, in den Buchstabenkombinationen und Styles Zusammenhänge zu erkennen und einzelne Taten den Strafbehörden bereits bekannten Sprayern nachzuweisen.

Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat in den vergangenen Monaten mehrere gezielte Kontrollen im Zusammenhang mit wiederkehrenden Sprayereien durchgeführt. Zudem werden neuralgische Örtlichkeiten regelmässig kontrolliert. Oft werden beobachtete Sprayer auch telefonisch der Polizei gemeldet, die danach ausrückt, um den Tätern habhaft zu werden. Eine solche Meldung berechtigt die Polizei in der Regel aber nicht, das Blaulicht und Wechselhorn anzuschalten, um schneller am Tatort zu sein.

- 4. Wie hoch ist die Erfolgsquote, sind die Behörden mit dieser zufrieden? Die Aufklärungsquote liegt unter 10%, da es nur selten gelingt, Sprayer in flagranti zu erwischen.
- 5. Können die Täter, falls sie erwischt werden, zur Verantwortung gezogen werden? Ja, die Täter werden, falls sie erwischt werden und ein Strafantrag vorliegt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.
- 6. Wenn ja, werden diese finanziellen Kosten auch von den Tätern getragen, oder werden diese Kosten schlussendlich doch von den Steuerzahlern getragen?

Bei Strafbefehlen im Jugendstrafverfahren können den geschädigten Hauseigentümerinnen und -eigentümern Entschädigungsforderungen zugesprochen werden, auch wenn letztere von den Tätern nicht anerkannt werden. Dies ist gemäss der Strafprozessordnung im Erwachsenenstrafverfahren nicht möglich, so dass nicht anerkannte Entschädigungsforderungen auf den Zivilweg verwiesen werden müssen.

Die finanziellen Aufwände des Kantons für die Entfernung von Sprayereien können im Strafverfahren nur geltend gemacht werden, wenn er selber unmittelbar geschädigt ist. Das Entfernen von Sprayereien für Private kann nicht mit Entschädigungsforderung im Strafverfahren geltend gemacht werden, da keine direkte Schädigung vorliegt. Hingegen werden die Kosten und Gebühren für das Strafverfahren im üblichen Rahmen gemäss Verordnung betreffend die Verfahrenskosten für die Strafverfolgungsbehörden (SGS 154.980) auferlegt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin Präsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.